

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Waldenbuch

1. Benutzung und Anmeldung

- 1.1 Die Stadtbücherei Waldenbuch ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Waldenbuch. Sie ist zugleich Schulbibliothek für die Oskar-Schwenk-Schule.
- 1.2 Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden gesondert festgesetzt. Die jeweils geltenden Öffnungszeiten werden in den Stadtnachrichten ortsüblich bekannt gegeben.
- 1.3 Der Benutzer meldet sich unter Vorlage des Personalausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Anmeldung wird die Benutzungsordnung anerkannt.
- 1.4 Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und ist bei jeder Ausleihe vorzulegen. Namens- und Adressänderungen sowie der Ausweisverlust müssen unverzüglich mitgeteilt werden.
- 1.5 Für die Benutzung der Stadtbücherei wird eine Jahresgebühr erhoben. Diese ist erstmalig bei der Anmeldung zu entrichten und wird nach Ablauf eines Jahres erneut fällig. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren können die Angebote der Stadtbücherei kostenlos nutzen.
- 1.6 Es werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------|
| a) Jahresgebühr für Erwachsene | 10,00 € |
| b) Jahresgebühr für Familien (Eltern und im Haushalt lebende Kinder bis 25 Jahre):
Jedes Familienmitglied erhält einen Ausweis. | 15,00 € |
| c) Jahresgebühr für Schüler und Studenten über 18 Jahre (gegen Vorlage eines Ausweises): | 5,00 € |
| d) Erstellen eines Leseausweises (auch bei Verlust oder Beschädigung) | 5,00 € |
| e) Die Benutzer erhalten bei allen Veranstaltungen der Stadtbücherei gegen Vorlage des Ausweises ermäßigten Eintritt. | |

2. Ausleihe

- 2.1 Alle Medien werden für 3 Wochen ausgeliehen. Die vorzeitige Rückgabe ist selbstverständlich möglich, eine Verlängerung der Leihfrist jedoch nur, wenn das Medium nicht anderweitig vorbestellt ist.
- 2.2 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Es erfolgt eine Benachrichtigung, sobald das Medium verfügbar ist. Bestellte Medien werden längstens 10 Tage bereitgehalten.
- 2.3 Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Waldenbuch sind, können nach Möglichkeit über Württembergischen Landesbibliothek in Stuttgart entliehen werden. Die Kosten betragen pro Bestellung 3,00 €.

3. Behandlung der Medien und Haftung

- 3.1 Die entliehenen Medien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Die Stadtbücherei ist über etwaige Schäden aus früherer Benutzung unverzüglich zu informieren.
- 3.2 Der Benutzer ist für den Verlust oder die Beschädigung der entliehenen Medien schadenersatzpflichtig. Zu ersetzen ist der Wiederbeschaffungswert zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 5,00 €. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder.
- 3.3 Die Stadtbücherei Waldenbuch übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Nutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere durch mit Viren infizierten Computerdisketten oder CD-ROMs.

4. Überschreitung der Leihfrist

- 4.1 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, werden Versäumnisgebühren von 2,00 € je Medium und angefangener Woche erhoben, ohne dass es einer Erinnerung durch die Bücherei bedarf.
- 4.2 In der 3. Woche nach Ablauf der Leihfrist wird mit einer schriftlichen Mahnung an die Rückgabepflicht erinnert.
- 4.3 In der 5. Woche nach Ablauf der Leihfrist wird eine Rechnung über den Wiederbeschaffungswert der entliehenen Medien, die angefallenen Mahn- und Versäumnisgebühren und eine Bearbeitungspauschale von 5,00 € erstellt. Der Benutzer kann nun keine Medien mehr entleihen, bis die Rückstände beglichen sind.
- 4.4 Für zerstörte EDV-Etiketten, beschädigte Hüllen von MCs, CDs, etc. werden Ersatzgebühren von je 3 € berechnet.
- 4.5 Die Büchereiverwaltung kann bei einem nachgewiesenen besonderen Grund auf die Gebühren ganz oder teilweise verzichten.

5. Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Personals wiederholt verstoßen, können mit Hausverbot belegt oder von der Benutzung der Stadtbücherei Waldenbuch ausgeschlossen werden.

6. In-Kraft-treten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 08.12.2003 mit allen ergangenen Änderungen außer Kraft.